

Wd
300

Q

of

fu

M

in

in

M

an

nu

fa

ni

de

he

ab

re

ei

H

iv

M

ha

S

no



Son Gottes Gnaden, **FRANZ**
JOSEF, Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve und Berg auch Engern und Westpha-
len, Land-Graf in Thüringen, Marg-Graf
zu Meissen, Befürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der
Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein zc.

Thun hiermit Kund und fügen jedermänniglich zu wissen; Demnach
Wir denen zeithero durch mancherley geringhaltige Gold- und Silber-Sorten
auch in Unserer Saalfeldischen Landes-Portion eingerissenen Münz-Unord-
nungen mit dem erforderlichen Nachdruck zu steuern, und sowohl dem Ver-
fall des Handels und der Vertheuerung aller Waaren und Lebensbedürf-
nisse, so daraus entstanden, als auch dem anderweitigen vielfältigen Scha-
den und Nachtheil, so Uns und Unfern getreuen Unterthanen durch den zeit-
herigen vollgültigen Umlauf dieser geringhaltigen Geld-Sorten zugewachsen,
abzuhelfen, der äuffersten Nothwendigkeit erachtet; Als haben Wir nach
reiflicher der Sache Ueberlegung zu Erreichung dieses heilsamen Endzwecks
eine allgemeine Abwürdigung der am häufigsten in besagten Unfern Landes-
Antheit befindlichen schlechten Münzen nach einem angenommenen, den gegen-
wärtigen Umständen, und der Größe des vorhandenen Uebels gemäßen
Münzfuße vornehmen zu lassen, vor das dienlichste Mittel angesehen. Wir
haben dieser Unserer Entschliessung zu Folge alle gut- und vollgültige Geld-
Sorten sowohl, als die mehresten geringhaltige Gold- und Silber-Münzen

N

BIBLIOTHECA
FOXCROVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(GALLE)

nach diesem festgesetzten Münz-Fuße in beygefüger Tabelle, ihren innern Gehalt gemäß, valviren und reduciren lassen: Wollen und verordnen demnach daß

1.) Von Publication dieses gegenwärtigen Patents an, alle und jede in gedachter Münz-Tabelle benannte Geld Sorten in nur gedachter Unserer Landes-Portion in beygesetzten Werth unweigerlich angenommen und ausgegeben, auch niemanden in höhern Preis, bey Vermeidung ernsthafter Strafe, welche Wir der gesammten Landes-Regierung nach Beschaffenheit des Verbrechens aufzuerlegen anbefohlen haben, aufgedrungen werden sollen, wie denn auch hiernechst Unser ernster Wille dahin gehet, daß außer diesen ausdrücklich benannten Geld-Sorten, keinen andern, sie mögen nun bereits erschienen seyn, oder künfftig noch ausgeprägert werden, in Unserm Landes-Antheil der freye Lauf verstatet werden, sondern vielmehr diejenigen, welche eine alte oder neue in dieser Tabelle nicht enthaltene geringhaltige Münze öffentlich oder heimlich ins Land zu bringen und daselbst auszugeben, oder sonst zu diesen unerlaubten Verkehr auf einige Art behülflich zu seyn, und sich gebrauchen zu lassen sich unterstehen würden, nicht allein mit Confiscation alles dergleichen bey ihnen vorhandenen und vorgefundenen Geldes, wovon dem Angeber der dritte Theil, nebst Verschweigung seines Namens zugestanden seyn soll, sondern auch noch über dieses nach Befunden der Umstände mit Gefängniß oder Zuchthaus-Strafe belegt werden sollen. Jedoch wollen Wir geschehen lassen, daß die Mecklenburgischen und Varenburgischen 8 und 4 gl. Stücke annoch 6. Wochen lang,

von

von Publication dieses Patents an zu rechnen, und zwar die ersten resp. zu 3 gl. und 1 gl. 6 pf. die letztern aber resp. zu 2 gl. 8 pf. und 1 gl. 4 pf. coursiren, und von jedermann in diesen devaluirten Werth angenommen und ausgegeben werden können. Wir verordnen auch:

2) Daß künftig bey keinem Kauf- Mieth- oder andern Contract so nach Publication dieses gegenwärtigen Patents errichtet worden, die darinnen festgesetzten Geld-Sorten anders, als nach Maasgebung der Valuations-Tabelle, gerechnet oder determiniret werden sollen, und zwar sub poena nullitatis, zu welchem Ende Wir denn der gesammten Landes-Regierung sowohl, als auch allen Unter-Instantien hierdurch gemessenst anbefehlen, nicht allein auf einen dieser Unserer Verordnung entgegen abgefaßten Contract auf keine Weise zu reflectiren, sondern auch in solchen Contraventions-Fällen sämmtliche Contrahenten mit willkührlicher Strafe zu belegen, wie denn auch der Ausdruck: in Courant-Münze; bey allen nach Publication dieses Patents errichteten Contracten nach den von Uns mittelst Unsers gegenwärtigen Patents festgesetzten Preis der Geld-Sorten, und nicht anders verstanden, und ausgeleget werden soll. Und damit

3) Unsere Lande und öffentliche Einnahmen nicht mit einer allzustarcken Menge von Scheide-Münzen überschwemmet und angefüllet werden mögen, so verordnen Wir, daß niemand in Zahlungen, welche einen Thaler übersteigen, wider Willen genöthiget werden könne, an Scheide-Münze

ein mehreres als fünf pro Cent, oder 1 thlr. von 20. anzunehmen, jedoch dergestalt, daß solches zwar bey den Herrschaftlichen und andern öffentlichen Einnahmen auch Capitalien und andern großen Zahlungen zur Vorschrift dienen, keinesweges aber vom gemeinen Handel und Wandel und dem sogenannten Handkauf zu verstehen seyn soll; worbey Wir zugleich festsetzen, daß alle diejenigen Geld-Sorten, welche in Unserer Valuations-Tabelle unter 2 gl. valuiert worden, zur Scheidemünz gerechnet werden sollen. Nachdem Wir auch

4) Nunmehr eine zu Bedurfniß Unserer Unterthanen zureichende Anzahl von Kupferner Scheidemünze ansprägen lassen, so verurtheilen und verbieten Wir hierdurch alle auswärtige Kupfermünzen gänzlich, und befehlen ernstlich, daß niemand in Unserm Landes-Antheil einige auswärtige Kupferne Scheide-Münze ausgeben, oder einnehmen soll, bey Vermeidung der bereits oben in ersten Puncte gedroheten Strafen, welche Wir gegen die Uebertreter ohne einigen Nachlaß werden vollstrecken lassen. Ob Wir Uns nun zwar

5) Hierdurch vorbehalten, des nächsten durch eine besondere Constitution umständlich zu determiniren, wie es künftig in Ansehung derjenigen Contracte überhaupt, welche zur Zeit des seit einigen Jahren überhand genommenen Münz-Unwesens geschlossen worden, und deren Zahlungs-Termin nach Publication dieses Unseres Münz-Patents fallen möchte, gehalten werden solle, so halten Wir jedoch vor nothwendig,

dig, gegenwärtig bereits festzusetzen, daß in Bezahlung der Kauff- und Handwerksleute, Krämer, Wirthe und dergleichen welche auf Rechnung geborget und den Preis ihrer Waaren bereits nach dem ersteigerten Werthe des guten und groben Geldes erhöht haben, lediglich auf Zeit des Contracts, oder gefertigten Auszugs gesehen, und selbige die Münz-Sorten in solchen Werth, wie sie zu derselbigen Zeit in gemeinen Lauf gegolten, anzunehmen verbunden seyn sollen, wie denn auch das Gesinde, welchen zeithero wegen des übertheuerten Preises aller Lebensmittel hie und da der Lohn erhöht werden müssen, sich künftig an demjenigen Lohn begnügen lassen soll, welcher bis zum Jahr 1757. üblich und gewöhnlich gewesen. Nachdem auch

6) Sowohl alle Waaren überhaupt, als auch insonderheit alle zum nothwendigsten Unterhalt gehörige Bedürfnisse und Victualien seit dem eingerissenen Münz-Unwesen auf das doppelte, und wohl noch höher gesteigert und hinauf getrieben worden, und dann künftig, da nunmehr die schlechten Münz-Sorten auf ihren innerlichen Werth reduciret sind, die Billigkeit erfordert, daß auch die Preise der Waaren und Lebensmittel nach eben dem Verhältnisse herunter gesetzt werden; Als haben Wir nicht allein die Anordnung machen lassen, daß alle Bedürfnisse, so jederzeit einer gewissen Taxe unterworfen gewesen, als: Brod, Fleisch, Licht, Seife, Bier und dergleichen auf einen billigmäßigen Preis, herabgesetzt und taxiret worden, wie es denn auch in Ansehung aller in der Altenburgischen Landes-Ordnung hiebevör festgesetzten Taxen, dabey sein unabänderliches Bewenden

behält, sondern Wir versehen Uns auch zu denen Kauf- und Handwerks-
Leuten, Krämern, wie auch Landleuten, so Butter, Käse und dergleichen
Viſtualien zu Märkte bringen, und überhaupt allen denenjenigen Perso-
nen, welche einige Nahrungs-Geschäfte in Unsern Landen treiben, daß sie
von selbst sich der Billigkeit fügen und nach Verhältnis des reducirten
Geldes den Preis ihrer Waaren und Arbeit ebenfalls erniedrigen werden;
Wiedrigensals und woferne hierinnen Mangel erscheinen und eigennützig
Personen ihre Waaren ferner noch über die Gebühr zu steigern, sich beyge-
hen lassen solten, werden Wir Uns gemüßiget sehen, diesen verderblichen
Beginnen mit Ernst und Nachdruck vorzubauen und eine allgemeine Tax-
Ordnung über sämtliche in Unsern Landen gangbare Waaren und Viſtua-
lien verfertigen und promulgiren zu lassen. Damit auch

7) Der gemeine Mann, welcher die verschiedene Geld-Sorten zu
unterscheiden und ihren festgestellten Preis in Erinnerung und Gedächtnis
zu behalten öfters nicht im Stande ist, aus Unwissenheit oder Einfalt nicht
vervortheilet und in Schaden gebracht werden möge, so verordnen Wir,
daß alle Einnehmer der öffentlichen Abgaben sich auf das genaueste nach
Unserer Münz-Valuations-Tabelle richten, und sich nicht unterfan-
gen solten ein oder die andere Geld-Sorte insbesondere zu verlangen, oder
selbige Unsern Unterthanen um einen niedrigeren als den gesetzten Werth ab-
zundstigen, wie Wir denn bey der geringsten gegründeten Beschwerde von
dieser Art, dem Uebertreter nicht allein mit nachdrücklicher Strafe belegen,
sondern ihm auch zugleich seines Dienstes entsetzen zu lassen, ernstlich ge-
sonnen

sonnen sind, wobey Wir zugleich ausdrücklich verordnen daß alle diese und andere Uebertretungen gegen dieses Unser Münz-Patent, von denen Obrigkeiten auf das kürzeste in Untersuchung gezogen, und nach deren Vollendung die Acten, da diese Angelegenheiten die allgemeine Policcy betreffen, mithin denen Unsern getreuen Vasallen an Grafen, Ritterschaft und Städten in delictis zukommenden Rechten und Gerechtigkeiten ganz unnachtellig, an kein auswärtiges Dicasterium, sondern blos an die gesammte Landes-Regierung zu Bestimmung der wohlverdienten Strafe, eingeschicket werden sollen. Endlich und

8) Verbiethen Wir hierdurch nochmals auf das ernstlichste und nachdrücklichste alle wucherliche Auswechselung, Zerbrechung und Zerschmelzung der in Unsern Landen annoch befindlich guten groben Silber-Sorten, bey Vermeidung der sowohl in den Reichs- als Unsern eigenen Landes-Gesetzen hierauf gesetzten Strafen, wovon den Denuncianten der 3te Theil, so ferne sie in Gelde bestehen, zukommen soll. Wir befehlen auch zugleich allen Unter-Obrigkeiten, ins besondere aber Unsern Amtleuten und Stadt-Räthen, wie überhaupt allen Unsern Policcy-Bedienten, auf diesen höchstschädlichen wucherlichen Aufwechsel und Verschickung der guten Geld-Sorten auf das fleißigste zu invigiliren und die Entdeckung der Uebertreter sich nach aufhabenden Pflichten angelegen seyn zu lassen, wie sich dann diejenigen Obrigkeiten und Bediente, welche hierinnen sorgfältig erscheinen, Unsere ganz besondere Gnade und Wohlgefallen zu versprechen haben, da hingegen diejenigen so sich hierunter nachlässig erweisen,

sen, Unfern äussersten Mißfallen und ernstliche Abndung sich unmachbleib-
lich zuziehen werden. Wornach sich also jedermann zu achten und Unsere
erste Willensmeinung in allen Puncten gehorsamst zu vollbringen hat.
Datum Altenburg den 2. September 1762.

Franz Josias, Herzog zu Sachsen.



Münz-Valuations-Tabella.

A. Gold-Sorten.		shlr.	gr.	pf.
No.				
1	Souverains	9	20	-
2	Carls d'or oder X. Kayser-Gulden von unterschiedlichen Stempeln und Jahr-Zahlen, die Baden-Durlachischen, Montforter, Hohenzoller und Waldeckische ausgeschlossen, als welche gar keinen Cours haben sollen	7	8	-
3	Braunschweigische Pistolen, oder 5 Thaler Stücke, und ältere nach dem Reichs-Fusse ausgemünzte Friedrichs- und August d'or.	5	20	-
4	Bayerische Gold-Gulden oder Max d'or	4	21	4
5	Vollwichtige deutsche und Holländische Ducaten von verschiedenen Stempeln und Jahr-Zahlen	3	8	-
6	Französische Schild-Louis d'or von verschiedenen Jahren	7	8	-
7	Dergleichen Sonnen-Louis d'or von verschiedenen Jahren	7	1	4
8	Spanische Duplonen vollwichtige			
9	Alte vollwichtige Franz-Louis d'or } von verschiedenen Jahren.	5	20	-
Nota: Die doppelte, halbe und viertel von vorsehenden Gold-Sorten nach Proportion.				
B. Silber-Sorten.				
I. Innländische.				
a. Vollgültige alte.				
1) Grobe oder harte Münzen.				
<i>Species-Thaler.</i>				
1	Alte Species-Thaler nach dem Reichs-Fuß ausgemünzt	1	18	8
3tel Stücke.				
2	Chur-Braunschweigische von unterschiedenen Jahren	-	21	4
3	Anspachische mit der Jahr-Zahl 1753.	-	16	4
3tel Stücke.				
4	Chur-Braunschweigische von verschiedenen Jahren	-	10	8
5	Churfürstl. Bayerische 30 Xer Stücke	-		
6	Herzogl. Würtembergische ditto	-		
7	Marggräfl. Baden-Durlachische ditto	-	8	-
8	Marggräfl. Anspachis. 30 Xer Stücke von verschiedenen Jahren	-		
9	Marggräfl. Bayreuthis. ditto von verschiedenen Jahren	-		
10	Königl. Preussis. 3tel bis 1754. incl.	-	8	-
11	Herzogl. Braunschweigische 8 gl. mit dem Ross desgleichen mit dem Wappen 1759. incl.	-		
a				
		12	Chur	

B. Silber-Sorten.

No.	I. Inländische.		tblr.	gr.	pf.
	a. Vollgültige alte. 1.) Grobe oder harte.				
12	Chur-Sächsis.	8 gl. 1752. incl.			
13	Mecklenburgis.	8 gl. 1752. incl.	-	8	-
14	Salzburgis.	8 gl. 1754. incl.			
$\frac{1}{2}$tel Stücke.					
15	Chur-Braunschweigis.	6 Mar. Grl. 1755. incl.		5	4
16		$\frac{1}{2}$ tel von verschiedenen Jahren			
17	Chur-Bayeris.	15 Xer Stücke von verschiedenen Jahren			
18	Herzogl. Würtembergische	ditto von 1740. - 1749. incl.			
19	Herzogl. Braunschweigis.	$\frac{1}{2}$ tel mit dem Roß 1759. incl.			
20		Mecklenburgis. $\frac{1}{2}$ tel 1752. incl.	-	4	-
21	Königl. Preussis.	$\frac{1}{2}$ tel 1755. incl.			
22	Chur-Cöllnis.	$\frac{1}{2}$ tel 1754. incl.			
23	Herzogl. Sachsen-Gothaische				
Ganze Kopfstücke.					
24	Chur-Pfälz.	1735. incl.		5	8
25	Fuldaische	1736. incl.			
Halbe Kopfstücke.					
26	Hessen-Darmstädtis.	1733. incl.		2	8
27	Fuldais.	1727. incl.			
28	Churfürstl. Pfälzische	von verschiedenen Jahren			
$\frac{1}{3}$tel Stücke.					
29	Königl. Preussis.				
30	Chur-Sächsis.	1755. incl.		2	-
31	Herzogl. Braunschweigis.				
32	Marggräf. Ansbachis.				
33	Herzogl. Mecklenburg-Strelitzis.	1752. incl.		2	-
34	Herzogl. Sachs. Gothais.	von verschiedenen Jahren		2	-
35	Marggräf. Bayreuthis.				
36	Fürstl. Fuldaische	1754. incl.		2	-
37	Chur-Trierische				
12 Xer Stücke.					
38	Fürstl. Hanauisch-Lichtenbergische	1741. incl.		3	9
2.) Scheide-Münzen.					
Alte ganze Batzen.					
1	Alte Welfen- und andere gute oder schwere Batzen,	auch 5 Xer Stücke 1736. incl.		1	4
2	Nürnberger gute Batzen	1752. incl.			
Groschen:					

B. Silber-Sorten

No.	Beschreibung	tblr.	gr.	pf.
1. Inländische.				
a. Vollgültige alte.				
2.) Scheide-Münzen.				
Groschen-Stücke.				
3	Herzogl. Sachsen-Gothaische			
4	Braunschweigische mit dem Roß 1758. incl.			
5	Königl. Preussif. 1753. incl.			
	9 pf. Stücke.			
6	Hessen-Neuner, oder Albus von verschiedenen Jahren			9
	Alte ½ Bagen.			
7	Alte halbe gute Bagen, oder Land-Münzen 1736. incl.			8
	6 pf. Stücke.			
8	Herzogl. S. Gothaische von verschiedenen Jahren			
9	Braunschweigische mit dem Roß 1758. incl.			6
10	S. Eisenachische 1758. incl.			
	3 pf. Stücke.			
11	Herzogl. S. Gothaische silberne 3 pf.			3
b. Vollgültige neue oder sogenannte				
<i>Conventions-Münzen.</i>				
1	Die nach dem Conventions-Fuß unter verschiedenen Stempeln und Jahr-Zahlen geprägte Thaler, deren 10 auf die feine Mark gehen	1	16	
2	Conventions-Gulden, deren 20 auf die feine Mark gehen		20	
3	Dergleichen halbe Gulden, oder 40 eine feine Mark		10	
4	Dergleichen ¼ Stücke, oder 80 eine feine Mark		5	
5	Dergleichen Kopf-Stücke, oder 60 eine feine Mark		6	8
6	Dergleichen halbe Kopf-Stücke, oder 120 eine feine Mark		3	4
c. Neue denairirte.				
1.) Grobe oder harte.				
Thaler.				
1	Marggräv. Anspachische mit der Jahr-Zahl 1752.		23	4
2	Bayreuthische mit der Jahr-Zahl 1752.		23	3
3	Dergleichen = 1757.		22	6
4	Herzogl. Braunschweigische mit dem C. und Fürstenhuth		17	
	itel Stücke.			
5	Marggräv. Anspachische mit der Jahr-Zahl 1757.		15	
6	Bayreuthische = 1758.		14	10
	a 2			7 Fürstl.

B. Silber-Sorten.

No.	I. Innländische.		thlr.	gr.	pf.
	c. Neue deualirte.				
	1.) Grobe oder harte.				
7	Fürstl. S. Hildburghäusische mit der Jahr-Zahl 1758.		-	-	14 6
	4tel Stücke.				
8	Königl. Preussische 12 Mar. gr. 1758. incl.		-	-	6 4
9	Dergleichen 8 ggl. 1758. incl.		-	-	-
10	Dergleichen 3 einen rthlr. 1759. incl.		-	-	6 -
11	Herzogl. Braunschweigische mit dem C. und Fürstenhuth		-	-	5 6
12	Chur-Sächsische 8 ggl. mit der Jahr-Zahl 1753. 1760. 1761. 1762. so wie selbige bishero zum Vorschein kommen		-	-	3 6
	4tel Stücke.				
13	Gräfl. Wiedische VI. einen Thaler mit der Jahr-Zahl 1756.		-	-	-
14	" Montfortische mit dem Brustbilde und der Jahr-Zahl 1758.		-	-	3 8
15	" Wied-Runkel. mit dem verzogenen Rahmen und der Jahr-Zahl 1758.		-	-	-
16	Marggräfl. Anspachische mit dem Brustbilde und verzogenen Rahmen, mit der Jahr-Zahl 1757. und 1758.		-	-	-
17	Württembergische 4tel und resp. 15 Xer Stücke von anno 1750. bis 1759. incl.		-	-	-
18	Bayreuthische mit dem Brustbilde und der Jahr-Zahl 1757.		-	-	3 4
19	Pfalz-Zweibrückische mit dem verzogenen Rahmen und der Jahr-Zahl 1757.		-	-	-
20	Hanau-Lichtenbergische mit dem verzogenen Rahmen und der Jahr-Zahl 1758.		-	-	-
21	Chur-Frierische mit dem verzogenen Rahmen und der Jahr-Zahl 1757. und 1758.		-	-	-
22	Königl. Preussische 6 Mar. gr. 1758. incl.		-	-	3 3
23	Fuldaische 2 mit dem verzogenen Rahmen und der Jahr-Zahl 1757. und 1758.		-	-	3 2
24	Königl. Preussif. VI. einen thlr. 1759. incl.		-	-	-
25	Dergleichen 4. ggl. 1758. incl.		-	-	-
26	Fürstl. Hildburghäusif. 4tel mit dem Brustbilde und der Jahr-Zahl 1758.		-	-	3 -
27	Dergl. mit dem verzogenen Rahmen und der Jahr-Zahl 1758.		-	-	-
28	Herzogl. Braunschweigif. mit dem C.		-	-	2 9
29	Fürstl. Hildburghäusif. mit dem Wappen und der Jahr-Zahl 1758.		-	-	-
30	Marggräfl. Bayreuthif. mit der Jahr-Zahl 1759.		-	-	2 8

12 Xer

B. Silber-Sorten.

No.	Beschreibung	thlr.	gl.	pf.
1. Innländische.				
c. Neue deualtirte.				
1.) Grobe oder harte.				
12. Xer Stücke.				
31	Chur-Pfälz. mit der Jahr-Zahl 1746. und 1747.		3	4
32	Baaden-Durlachische von 1740. bis 1749. incl.		3	2
33	Bayeris. mit der Jahr-Zahl 1757.		3	1
34	Anspachische " " 1753. bis 1757. incl.		3	1
35	Bayerische " " 1752.		2	9
36	Palzzenbrückische, von verschiedenen Jahren		2	9
IV. Mar. Groschen.				
37	Königl. Preussis. IV. Mar. Groschen mit dem Adler und der Jahr-Zahl 1757.		2	5
2) Scheide-Münzen.				
6. Xer Stücke.				
1	Bayerische, von verschiedenen Jahren		1	6
2	Württembergis. von anno 1740. bis 1749. incl.		1	4
3	Anspachis. mit der Jahr-Zahl 1758.		1	4
II. Mar. Groschen.				
4	Königl. Preussis. 2. Mar. Groschen mit dem Adler und der Jahr-Zahl 1752.		1	3
5	Herzogl. Braunschweigis. 2. Marien Groschen mit dem Löwen und Buchstaben C. mit der Jahr-Zahl 1758.		1	-
Gute Batzen.				
6	Nürnbergger Batzen mit der Jahr-Zahl 1753. bis 1759. incl.		-	-
7	Anderer neue gute Batzen seit 1740. bis 1760. incl.		-	-
Leichte Batzen oder 4. Xer Stücke.				
8	Alte leichte Batzen 1750. incl.		1	-
5. Xer Stücke.				
9	Anspachische mit der Jahr-Zahl 1760.		-	-
10	Württembergische " " 1760.		-	-
Groschen-Stücke.				
11	Bayreuthische mit dem Adler und der Jahr-Zahl 1758.		-	9
12	Bayerische bis 1752. incl.		-	9
I. Mar.				

pe.

6

4

3

2

-

-

-

-

-

4

10

8

6

7

3

8

1

11

11



FK Wd 3202

X 2311395



Son Gottes Gnaden, Franz
 Josias, Herzog zu Sachsen, Sächlich,
 Cleve und Berg auch Engern und Westphalen,
 Land-Gräfin Thüringen, Marg-Gräfin
 zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der
 Marck und Ravensberg, Herr zu Ravensstein.

Thun hiermit kund und sügen jedermänniglich zu wissen; Demnach
 Wir denen zeithero durch mancherley geringhaltige Gold- und Silber-Sorten
 auch in Unserer Saalfeldischen Landes-Portion eingerissenen Münz-Unord-
 nungen mit dem erforderlichen Nachdruck zu steuern, und sowohl dem Ver-
 fall des Handels und der Vertheuerung aller Waaren und Lebensbedürf-
 nisse, so daraus entstanden, als auch dem anderweitigen vielfältigen Scha-
 den und Nachtheil, so Uns und Unsern getreuen Unterthanen durch den zeit-
 herigen vollgültigen Umlauf dieser geringhaltigen Geld-Sorten zugewachsen,
 abzuhelpen, der äussersten Nothwendigkeit erachtet; Als haben Wir nach
 reiflicher der Sache Ueberlegung zu Erreichung dieses heilsamen Endzwecks
 eine allgemeine Abwürdigung der am häufigsten in besagten Unsern Landes-
 Antheil befindlichen schlechten Münzen nach einem angenommenen, den gegen-
 wärtigen Umständen, und der Größe des vorhandenen Uebels gemäßen
 Münzfuße vornehmen zu lassen, vor das dienlichste Mittel angesehen. Wir
 haben dieser Unserer Entschliessung zu Folge alle gut- und vollgültige Geld-
 Sorten sowohl, als die mehresten geringhaltige Gold- und Silber-Münzen

